

## **Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kemberg**

Aufgrund der §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) i.V. mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Kemberg vom 15.12.2014, in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung und Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Kemberg, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für die in dem Zusammenhang beantragten Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Alle Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist bei einer Bestattung und allen im Zusammenhang mit der Grabbestellung und Bestattung stehenden Leistungen sowie bei einer Nachbestattung die Person, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat oder diejenige Person, die für die Bestattung gemäß § 14 (2) S. 1 BestattG LSA dafür Sorge zu tragen hat.
- (2) Sorgepflichtige Personen gemäß § 10 (2) S. 1 BestattG LSA sind im Folgenden der Reihe nach:
  1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
  2. die volljährigen Kinder
  3. die Eltern
  4. die Großeltern
  5. die volljährigen Geschwister
  6. die volljährigen Enkelkinder
- (3) Eine sorgepflichtige Person kann ebenfalls eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung oder ein nicht unter Abs. 2 Nr. 1-6 fallender Erbe sein.
- (4) Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch der Antragsteller oder diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten für die Benutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen verpflichtet hat oder die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten beantragt und veranlasst hat.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (6) Gebührenschuldner bei einer Bestattung von Amts wegen ist in erster Linie, die soweit bekannt oder ermittelbare in Abs. 1-3 genannte bestattungspflichtige Person oder diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Im Übrigen ist es die Stadt Kemberg als zuständige Behörde, die eine Bestattungsleistung in Anspruch nimmt.
- (7) Gebührenschuldner bei Einebnungen von Amts wegen ist in erster Linie, der soweit bekannt oder ermittelbare in Abs. 1-3 genannte verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen oder Nutzungsberechtigte oder diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Im Übrigen ist es die Stadt Kemberg als zuständige Behörde, die eine Leistung des Bauhofs der Stadt Kemberg in Anspruch nimmt.
- (8) Gebührenschuldner bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist der Antragsteller.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Benutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation.
- (2) Für Leistungen, für die der Gebührentarif keine Gebühren ausweist, richtet sich die Höhe der entsprechenden Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Kemberg.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung und Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen und Leistungen der Friedhofsverwaltung bzw. mit der Inanspruchnahme oder Verursachung von Leistungen oder Amtshandlungen nach der Friedhofsatzung der Stadt Kemberg.
- (2) Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit Erwerb des Nutzungsrechts bzw. die Gebühr für die Ruhestätte in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Erwerb des Platzes der Ruhestätte. Bei den übrigen antragsabhängigen oder anmeldepflichtigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Antragstellung oder Anmeldung. Bei von Amts wegen durchgeführten Leistungen (Bestattung/Einebnung bzw. Grabentfernung) entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Arbeiten. Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit.
- (3) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kemberg vom 24.09.2007;
  - die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dabrun für den Ortsteil Melzwig vom 15.12.2008;

- die Gebührensatzung der Gemeinde Rackith, Ortsteil Bietegast vom 12.05.1997;
  - die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Radis vom 8. November 2001;
  - die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rotta vom 15.09.2005;
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Selbitz vom 24.03.1994;
  - die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uthausen vom 02.07.1992;
  - die Satzung der Stadt Kemberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Dorna vom 04.10.2010;
  - die Satzung der Gemeinde Eutzsch über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Trauerhalle in Eutzsch vom 23.04.2007;
- jeweils mit allen dazugehörigen Änderungssatzungen.

Kemberg, den 16.12.2014

Seelig  
Bürgermeister

- Siegel -

## Gebührentarif - Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kemberg

| Gebührentatbestände   | Ruhezeit | Gebühren<br>in € |
|---|----------|------------------|
| <b>I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>   |          |                  |
| <b>1. Reihengrabstätten</b>   |          |                  |
| 1.1 Erdgrabstätten  |          |                  |
| 1.1.1 Erdreihengrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)                                     | 20 Jahre | <b>319,38</b>    |
| 1.1.2 Erdreihengrab (nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)                                    | 20 Jahre | <b>461,13</b>    |
| 1.2 Urnengrabstätten  |          |                  |
| 1.2.1 Urnenreihengrab (bis 2 Urnen) (Bietegast, Bergwitz, Gaditz, Kemberg, Rotta, Uthausen) | 15 Jahre | <b>238,68</b>    |
| 1.2.2 Urnenreihengrab (bis 2 Urnen) (Melzwig)   | 15 Jahre | <b>243,79</b>    |
| 1.2.3 Urnenreihengrab (bis 2 Urnen) (Selbitz)   | 15 Jahre | <b>239,11</b>    |
| 1.2.4 Urnenreihengrab (bis 2 Urnen) (Radis)   | 15 Jahre | <b>335,64</b>    |
| <b>2. Wahlgrabstätten</b>   |          |                  |
| 2.1 Erdgrabstätten  |          |                  |
| 2.1.1 Erdwahlgrab (1 stellig)   | 25 Jahre | <b>644,45</b>    |
| 2.1.2 Erdwahlgrab (2 stellig)   | 25 Jahre | <b>1.072,06</b>  |
| 2.1.3 Erdwahlgrab (3-stellig)   | 25 Jahre | <b>1.455,97</b>  |
| 2.2 Erdgrabstätten mit besonderer Lage (Außenreihe Gaditz / Außenring Kemberg)              |          |                  |
| 2.2.1 Erdwahlgrab Außenreihe / Außenring (1-stellig)  | 25 Jahre | <b>1.258,51</b>  |
| 2.2.2 Erdwahlgrab Außenreihe / Außenring (2-stellig)  | 25 Jahre | <b>1.822,39</b>  |
| 2.2.3 Erdwahlgrab Außenreihe / Außenring (3-stellig)  | 25 Jahre | <b>2.516,40</b>  |
| 2.3 Urnengrabstätten  |          |                  |
| 2.3.1 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) (Kemberg)   | 20 Jahre | <b>432,40</b>    |
| 2.3.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) (Melzwig)   | 20 Jahre | <b>548,64</b>    |
| 2.3.3 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) (Gaditz, Selbitz)   | 20 Jahre | <b>516,51</b>    |
| 2.3.4 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) (Bietegast, Bergwitz, Rotta, Uthausen)                    | 20 Jahre | <b>422,01</b>    |

|   |          |               |
|---|----------|---------------|
| 2.3.5 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) (Radis) | 20 Jahre | <b>583,60</b> |
|---|----------|---------------|

|  |  |                        |
|--|--|------------------------|
| <b>3. Sondergrabstätten</b>  |  |                        |
| 3.1  | Urnenwiese / Urnenwäldchen (anonym) (Bergwitz, Gaditz, Kemberg, Melzwig, Radis, Rotta, Selbitz, Uthausen)    | 15 Jahre <b>350,17</b> |
| 3.2  | Urnenwiese (namentlich) (bis 2 Urnen) (Gaditz, Kemberg, Melzwig)   | 15 Jahre <b>493,74</b> |
| <b>II. Benutzungsgebühren</b>  |  |                        |
| <b>1. Trauerhallen</b>   |  |                        |
| 1.1  | Trauerhalle mit höherem Ausstattungsgrad (Bergwitz, Kemberg, Radis, Rotta)                                   | <b>100,00</b>          |
| 1.2  | Trauerhalle mit niedrigerem Ausstattungsgrad (Bietegast, Dorna, Eutzsch, Gaditz, Melzwig, Selbitz, Uthausen) | <b>20,00</b>           |
| <b>III. Genehmigungsgebühren</b>   |  |                        |
| <b>1. Errichtung eines Grabmales/bauliche Veränderungen</b>  |  |                        |
| 1.1  | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Änderung am Grab                    | <b>25,00</b>           |
| 1.2  | Überprüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals - anteilig pro Jahr                                 | <b>2,50</b>            |
| <b>2. Genehmigung für Dienstleistungserbringer mit Ausstellung einer Berechtigungskarte</b>  |  |                        |
| 2.1  | Erteilung einer Genehmigung für Dienstleistungserbringer für 2 Jahre für alle Friedhöfe der Stadt Kemberg    | <b>90,00</b>           |
| 2.2  | Erteilung einer Genehmigung für Dienstleistungserbringer für 2 Jahre für einen Friedhof der Stadt Kemberg    | <b>40,00</b>           |
| Für alle Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung benannt werden, wird der Verwaltungsaufwand entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kemberg in Rechnung gestellt. |  |                        |